

Konzessionsvertrag Strom

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH
(nachstehend "EVU" genannt)

und der

.....
(nachstehend "Gemeinde" genannt)

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

(1) Das EVU errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des EVU.

(2) Das EVU führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Das EVU wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

(3) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die E.ON Avacon AG Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

(1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrizitätsversor-

gungsnetzes der allgemeinen Versorgung zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Errichtung und dem Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienen.

Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für sonstige Leitungen (einfaches Wegenutzungsrecht), insbesondere Durchgangsleitungen und Direktleitungen, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird dem EVU ein Absatz 1 entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(2) Benötigt das EVU zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an das EVU zu ortsüblichen Preisen veräußern oder dem EVU aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt das EVU.

(3) Für Leitungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3, räumt die Gemeinde dem EVU auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Das EVU zahlt dabei an die Gemeinde unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und des Grades der Beeinträchtigung des Grundstücks eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt das EVU.

(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit dem EVU über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6.

Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit dem EVU besteht.

(6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gemäß § 46 Absatz 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen,

wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 dieses Vertrages stellt.

(7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch das EVU neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

(2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Absatz 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006 kumulativ anzuwenden. Erfolgt bei einem Kunden keine registrierende Leistungsmessung, so gilt er als Tarifikunde. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von dem EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von dem EVU vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Für die beiden ersten Vertragsjahre gilt die letzte vorliegende Jahresabrechnung des vorherigen Netzbetreibers als Vorauszahlungsgrundlage, sofern eine aktuelle Abrechnung für das Vorjahr nicht vorliegt.

(4) Das EVU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für das EVU insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde zu überlassen.

(5) Das EVU gewährt der Gemeinde gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung für deren Eigenverbrauch den höchst zulässigen Preisnachlass auf den Netzzugang aller Abnahmestellen in Niederspannung der Gemeinde (derzeit in Höhe von 10 %). Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die vertragsschließende Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

(1) Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn es für das EVU angesichts der Erlöse aus Netzentgelten wirtschaftlich unzumutbar ist, die mit der Erdverkabelung verbundenen Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall ist eine Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Gemeinde dies im begründeten Einzelfall fordert und tatsächliche Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für das EVU wirtschaftlich zumutbar ist. Das EVU hat der Gemeinde zuvor den Mehrkostenanteil nach Satz 3 verbindlich zu benennen. Hierzu legt das EVU der Gemeinde eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

Das EVU wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird das EVU die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasserhaushalts- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Das EVU wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

(3) Das EVU wird vor der Errichtung neuer Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen. Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

(4) Die Gemeinde und das EVU werden sich über ihre Planungen insbesondere zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. des Netzes der allgemeinen Versorgung rechtzeitig -spätestens bis Ende November jeden Jahres- für das jeweils folgende Jahr abstimmen. Die Gemeinde und das EVU werden sich insbesondere rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf die Versorgungssicherheit der vorhandenen Leitungen und Anlagen des EVU haben können. Die Gemeinde und das EVU sollen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren seitens des jeweils anderen Vertragspartners veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen nutzen und sich angemessen an den Kosten beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen der Gemeinde oder des EVU innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren anstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung des jeweils anderen Vertragspartners über den beabsichtigten Straßenaufbruch (gemeinsame Baumaßnahme). Bei gemeinsamen Baumaßnahmen erstattet das EVU oder die Gemeinde dem jeweils anderen Vertragspartner die durch die Verlegung

veranlassten tatsächlichen Kosten des neuen Straßenaufbruchs anteilig entsprechend der Grabenbreite laut technischem Regelwerk. Nach Möglichkeit werden Dritte Versorgungsträger ebenfalls einbezogen.

(5) Das EVU hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen des EVU, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen des EVU entsprechend behandeln.

(6) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das EVU die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Entschädigung orientiert sich am Wert des Grundstücks oder Bauwerkes sowie dem Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks oder des Bauwerkes. Das EVU dokumentiert den Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch fotografische und protokollarische Bestandaufnahme.

(7) Für die von dem EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Das EVU wird der Gemeinde den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu anzufertigen ist. Die Frist beginnt spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(8) Das EVU stellt der Gemeinde zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Diese Liste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens sechs Monate vor Fristablauf.

(9) Kommt das EVU einer Aufforderung über auszuführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(10) Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat das EVU den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen des EVU für den Mehraufwand ursächlich sind.

(11) Das EVU zahlt an die Gemeinde Verwaltungskosten und -entgelte für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu deren Vorteil erbringt, soweit sie nicht bereits als mit der Konzessionsabgabebzahlung abgegolten betrachtet werden müssen. Die Gemeinde beziffert ihren zusätzlichen Aufwand. Das EVU und die Gemeinde können einvernehmlich eine gesonderte Vereinbarung über Baumaßnahmen geringen Umfangs gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 treffen, nach der das EVU für derartige Baumaßnahmen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

(12) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Es stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Gemeinde gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards

geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen des EVU im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage binnen eines Monats Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Nicht genutzte Anlagen

(1) Werden Verteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr vom EVU genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des EVU verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen oder berechnete Belange der Gemeinde erschweren oder behindern.

(2) Nicht genutzte Anlagen bleiben im Eigentum des EVU und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Das EVU hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch das EVU zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk gemäß § 4 Absatz 11 Satz 1 anzugeben.

§ 6 Änderung der Verteilungsanlagen

(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird das EVU vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihm dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beidseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

(2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:

- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt das EVU 25 %, die Gemeinde 75 % der Kosten.

- Die Kostentragungspflicht des EVU erhöht sich je weiteren begonnenen Jahr um 15 Prozentpunkte bis auf 100 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 9 Jahre sind, trägt das EVU in vollem Umfang.

Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung gemäß § 1023 BGB.

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(4) Im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Haftung

Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen des EVU entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Gemeinde haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8 Förderung dezentraler Stromerzeugung

(1) Das EVU sowie die Gemeinde bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

(2) Das EVU und die Gemeinde entwickeln gemeinsam für das Gemeindegebiet ein Konzept, um Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung im Sinne des Absatzes 1 zu informieren, und setzen dieses Konzept um. Eine erstmalige Information der Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen erfolgt im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen. Die Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach Absatz 1, öffentliche und private Förderungen sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren.

(3) Das EVU informiert die Gemeinde bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung gemäß Absatz 1 im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

1. die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,
2. die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,
3. den Umfang der Stromerzeugung und -einspeisung gemäß Absatz 1 in Kilowattstunden pro Jahr,
4. den Anteil des dezentral erzeugten Stroms gemäß Absatz 1 an der Gesamtstrommenge im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie
5. drohende Netzengpässe im örtlichen Stromverteilnetz,
6. die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler,
7. die Entwicklung der Netzintelligenz.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummer 1 bis 3 werden nach den eingesetzten Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes aufgeschlüsselt.

§ 8a

Konzepte zur Elektromobilität

(1) Das EVU und die Gemeinde beabsichtigen, Möglichkeiten zur Elektromobilität zu ermitteln und entsprechende Konzepte umzusetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Das EVU legt der Gemeinde zu diesem Zweck spätestens im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit ein Konzept zur Einrichtung von öffentlichen Stromsteckdosen mit intelligentem Abrechnungsmodus für den ruhenden Verkehr im Gemeindegebiet vor, mittels derer Batterien von PKW als Netzpuffer für Erneuerbare Energien oder sonstige Leistungsspitzen verwendet werden können.

§ 9

Steigerung der Energieeffizienz

(1) Das EVU wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Es wird hierfür die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist das EVU nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

(2) Das EVU berät die Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom. Das EVU erstattet der Gemeinde hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgabe Bericht.

(3) Das EVU verpflichtet sich, mit der Gemeinde über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung zu verhandeln.

§ 10

Vertragsdauer, Verhandlungspflicht und Kündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am (20 Jahre).

(2) Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

(3) Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Ankaufsrecht während der Vertragslaufzeit

- (1) Sollte das EVU während der Vertragslaufzeit das Eigentum an allen oder einzelnen Versorgungsanlagen, wie sie in § 13 Absatz 1 benannt sind, an einen Dritten übertragen wollen, so hat es dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind der Dritte und das EVU keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Gemeinde ein Ankaufsrecht entsprechend § 13 zu. Die Vertragspartnerregeln in diesem Fall die Nutzungsrechte des EVU an den Verteilungsanlagen bis zum Vertragsablauf in einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Abfolge von Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen, die auf die Übereignung der in Absatz 1 genannten Versorgungsleitungen gerichtet sind.

§ 12

Informationspflichten zu Netzeckdaten

- (1) Das EVU stellt der Gemeinde die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten bezogen auf den Vertragsbeginn und den 17. Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Informationspflicht umfasst:
 1. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).
 2. Eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr, sowie den gegenwärtigen Stand der Abschreibungen hierauf.
 3. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
 4. Eine Aufstellung über die Stromentnahmen von Tarifikunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.
 5. Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).
 6. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte des EVU, die der örtlichen Versorgung dienen.
- (3) Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils drei Monate nach den in Absatz 1 genannten Stichtagen. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Gemeinde vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Gemeinde kann das EVU auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht vollständig erfüllt wurde.

§ 13

Endschafftsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 EnWG) sowie die Messeinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 vom EVU zu erwerben. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies dem EVU spätestens zwei Jahre vor Vertragsende schriftlich mit.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Absatz 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen von dem EVU zu kaufen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung in der Gemeinde dienen; Entsprechendes gilt für Messeinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3. Alle übrigen Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen verbleiben beim EVU.

(3) Ist eine Entflechtung der nach Absatz 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Absatz 2 Satz 2 beim EVU verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür vom EVU zu tragen. Die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz des EVU werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen sind von der Gemeinde und dem EVU je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz des EVU eine Verschlechterung ergibt.

(4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt werden, dass ein anderer Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 EnWG maßgeblich ist, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung.

(5) Der Kaufpreis ist vorrangig im Verhandlungswege zu bestimmen. Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 10 Abs. 3 ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim EVU Verhandlungen über den Kaufpreis fordern. Sollte binnen dreier Monate nach Verhandlungsbeginn keine Einigung erzielt werden können, so kann jeder Vertragspartner bezüglich des Kaufpreises ein selbständiges Beweissicherungsverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO einleiten.

(6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

(7) Hinsichtlich der nach Absatz 2 Satz 2 beim EVU verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die dem EVU eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und das EVU eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist das EVU verpflichtet,

1. bis zur Übergabe der Verteilungsanlagen an die Gemeinde oder einen Dritten Konzessionsabgaben in der vertraglich vereinbarten Höhe weiter zu zahlen und

2. die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand gemäß § 4 Absatz 1 zu halten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Zeiträume nach Ablauf des 21. Jahres nach Vertragsbeginn.

(9) Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht gemäß Absatz 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Das EVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen im Konzernverbund, dem auch das EVU angehört, zu übertragen. In diesem Fall ist das EVU verpflichtet, sicher zu stellen, dass das Ankaufsrecht nach § 11 erfüllt und der Eigentumsübertragungspflicht nach § 13 Absatz 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.

(2) Sollte es dem EVU durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit das EVU durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.

(5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(6) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des EVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.

(8) Gerichtsstand ist Dannenberg

Ort, Datum

.....
(Bürgermeister)

Ort, Datum

.....
(Geschäftsführer)